

bekannt gemacht am 10.12.2025

Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2026

Aufgrund des § 69 i. V. m. § 65 der Brandenburgischen Kommunalverfassung wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 2. Dezember 2025 mit Änderungsantrag (ÄA/009/25) folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wird wie folgt festgesetzt:

Festsetzung	EUR
<u>1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Erträge	97.104.400
Aufwendungen	103.985.200
<u>davon:</u>	
ordentlichen Erträge auf	96.573.200
ordentlichen Aufwendungen auf	103.834.500
außerordentlichen Erträge auf	531.200
außerordentlichen Aufwendungen auf	150.700
Gesamtergebnis	-6.880.800
<u>2. im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der</u>	
Einzahlungen auf	114.025.700
Auszahlungen auf	121.508.100
<u>davon:</u>	
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	90.433.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	95.103.000
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	23.557.000
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	25.943.900
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	34.800
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	461.200
Veränderung des Bestandes an Finanzmitteln	-7.482.400

§ 2

Ein Haushaltssicherungskonzept ist nicht aufzustellen.

§ 3

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

Steuerart	Festsetzung v. H.
1. Grundsteuer A (land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	285
2. Grundsteuer B (Grundstücke)	445
3. Grundsteuer C (baureife Grundstücke)	-
4. Gewerbesteuer	
- Schwedt/Oder	365
- Ortsteile Passow, Schönow, Jamikow, Briest	325
- Ortsteile Berkholz-Meyenburg, Landin, Grünow, Schönermark	330

§ 4

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 15.769.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Ein Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird nicht festgesetzt.

§ 6

1. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) Erhöhung des geplanten Fehlbetrages im laufenden Haushaltsjahr (ordentliches Ergebnis) um 2.000.000 EUR auf 9.261.300 EUR
und
b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 500.000 EUR
festgesetzt.
2. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 EUR festgesetzt.
3. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzaushalt einzeln dazustellen sind, wird auf 1.000 EUR festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, werden wie folgt festgesetzt:

Kontengruppen 50/51 und 70/71

Personalaufwendungen/Personalauszahlungen

- ab 50,0 TEUR je Einzelfall

Kontengruppen 52 und 72	
Aufwendungen/Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	- ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 53 und 73	
Transferaufwendungen/Transferauszahlungen	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 54 und 74	
Sonstige ordentliche Aufwendungen/sonstige Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 55 und 75	
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen/Finanzauszahlungen	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 59 und 79	
Außerordentliche Aufwendungen/Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	- ab 30,0 TEUR je Einzelfall
Kontengruppen 78	
Kontenart 781	
Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen	- ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontenart 782-784	
Auszahlungen für den Erwerb von Vermögen	- ab 50,0 TEUR je Einzelfall
Kontenart 785	
Baumaßnahmen	- ab 120,0 TEUR je Einzelfall

Aufwendungen/Auszahlungen über 25.000 EUR in den angegebenen Kontengruppen, ausgenommen überplanmäßige Bauleistungen, sind durch den Hauptausschuss zu genehmigen.

Schwedt/Oder, den 04.12.2025

Hoppe
Bürgermeisterin

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Schwedt/Oder für das Haushaltsjahr 2026 vom 02.12.2025 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt zur Einsichtnahme im Rathaus, im Büro SVV, Zimmer 2.72 aus.

Schwedt/Oder, 04.12.2025

Für die Stadt Schwedt/Oder

Hoppe
Bürgermeisterin